

## S. 152 / Nr. 27 Doppelbesteuerung (d)

BGE 66 I 152

27. Auszug aus dem Urteil vom 4. Oktober 1940 i. S. Simon gegen beide Basel.

Seite: 152

Regeste:

Art. 46 Abs. 2 BV: ständige Anlagen.

Der Platz für die Lagerung von Maschinen sowie Bureauäumlichkeiten zur Besorgung der kaufmännischen Arbeiten sind auch dann ständige Anlagen einer einfachen Gesellschaft, die im Sinn der Rechtsprechung ein Steuermozil begründen wenn sie einem Teilhaber gehören, der Lagerplatz von der Gesellschaft nicht ständig benützt wird, dafür aber stets zur Verfügung steht, und wenn der kaufmännische im Verhältnis zum technischen Betrieb eine mehr untergeordnete Bedeutung aufweist.

Art. 46 al. 2 CF: installations permanentes fondant un domicile fiscal au sens de la jurisprudence.

La place qui sert à entreposer des machines ainsi que les bureaux où se fait le travail administratif constituent, pour une société simple, des installations permanentes, même lorsqu'elles appartiennent à l'un des associés, que la place de dépôt n'est pas constamment utilisée par la société tout en étant toujours à disposition, et que le côté commercial de l'exploitation joue un rôle plutôt secondaire par rapport au côté technique.

Art. 46 cp. 2 CF: impianti permanenti che costituiscono un domicilio fiscale ai sensi della giurisprudenza.

Il piazzala che serve di deposito delle macchine come pure gli uffici, ove si compie il lavoro amministrativo, costituiscono, per una società semplice, impianti permanenti anche qualora essi appartengano ad uno dei soci e il piazzale non sia sempre utilizzato dalla società, pur essendo sempre a sua disposizione e il lato commerciale dell'azienda sia d'importanza piuttosto secondaria rispetto a quello tecnico.

A. Der Rekurrent Josef Simon-Gürtler wohnt in Allschwil. Er besitzt in Basel-Stadt Grundstücke und versteuert dort diese, im Kanton Baselland das übrige Vermögen und das Einkommen aus Vergütungen der Firma Emmy Simon sowie den Anteil aus Ertrag eines Baggergeschäftes. Dieses betreibt der Rekurrent gemeinsam mit der Kollektivgesellschaft Eberhard & Bösch in Basel. Es besteht darin, dass die beiden Teilhaber mit den ihnen gehörenden Baggermaschinen und dem für deren Bedienung nötigen Personal in verschiedenen Kantonen teils selbst Baggeraufträge ausführen, teils die Maschinen vermieten und dabei den Baggerführer stellen. Bei

Seite: 153

Ausführung grösserer Arbeiten bleiben die Bagger oft während längerer Zeit auswärts stehen. Sind dagegen für sie keine Arbeitsaufträge vorhanden, so werden sie auf dem Werkplatz von Eberhard & Bösch unter freiem Himmel gelagert. Die erforderlichen Revisionen werden dort ausgeführt. Die kaufmännischen Arbeiten werden in den Bureauäumlichkeiten der Kollektivgesellschaft besorgt, wofür diese ausser den Spesen 1% der Rechnungsbeträge erhält. Mit dem Aufsuchen von Aufträgen sind teils der Rekurrent von Allschwil aus, zum grösseren Teil dagegen die Kollektivgesellschaft beschäftigt. Auf Gewinn und Verlust haben beide Gesellschafter je zur Hälfte Anspruch.

B. Mit Verfügung vom 20. Dezember 1939 verlangte die Steuerverwaltung von Basel-Stadt bei der Veranlagung des Rekurrenten für das Steuerjahr 1938, dass dieser auch den Gewinnanteil aus dem Baggergeschäft in Basel-Stadt versteuere. Auf Einsprache hin setzte sie am 29. Februar 1940 die Einkommenssteuer für das Jahr 1938 auf Fr. 4000. fest. Simon rekurrierte dagegen.

In Baselland schätzte sich der Rekurrent im August 1939 für die Steuerperiode 1939/41 zur Einkommenssteuer ein unter Einbeziehung des Ertragsanteils aus dem Baggergeschäft. Gegen den Entscheid der kantonalen Taxationskommission vom 29. Dezember 1939 erklärte er Rekurs, weil Basel-Stadt ihn für jenes Einkommen ebenfalls besteuern wolle. Er wurde aber von der Rekurskommission in diesem Punkte abgewiesen, mit der Begründung, die den Baggerbetrieb führende Gesellschaft besitze in Basel keine ständigen körperlichen Anlagen und die Besorgung der Bureauarbeiten durch Eberhard und Bösch stelle keine quantitativ und qualitativ erhebliche Tätigkeit dar, sodass der Rekurrent für den ihm zufließenden Ertrag am Wohnort steuerpflichtig sei (Rekursentscheid vom 4./24. Mai 1940).

C. Simon hat dagegen am 24. Mai 1940 staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Er beantragt, das Bundesgericht möge feststellen, dass in Bezug auf einen Teil des

Seite: 154

steuerbaren Vermögens und Einkommens für 1938 bzw. 1939 eine Doppelbesteuerung vorliege.

D. Der Regierungsrat von Basel-Stadt schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen diesen Kanton richtet. Aus den tatsächlichen Verhältnissen ergebe sich, dass der Rekurrent an einem in Basel-Stadt niedergelassenen Unternehmen beteiligt sei, sodass für das Einkommen daraus und das investierte Kapital die Steuerhoheit diesem Kanton zustehe; er habe sie am 20. Dezember 1938 noch rechtzeitig geltend gemacht.

E. Der Regierungsrat von Basel-Landschaft beantragt die Abweisung der Beschwerde gegenüber diesem Kanton. Er hält mit der Rekurskommission daran fest, dass Simon nicht an der Kollektivgesellschaft Eberhard und Bösch beteiligt, sondern mit dieser nur Miteigentümer von Baggermaschinen sei, die gegen Entgelt ausgeliehen würden. In Basel bestehe kein eigentlicher Geschäftsbetrieb, noch seien ständige Anlagen vorhanden. Das Aufsuchen von Aufträgen besorge der Rekurrent teilweise von seinem Wohnort aus, wo er an sich auch die verhältnismässig einfachen Bureauarbeiten besorgen könnte.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft gutgeheissen.

Aus den Erwägungen:

Da die dem Baggerbetrieb dienenden Maschinen gemeinsames Eigentum des Rekurrenten und der Kollektivgesellschaft Eberhard und Bösch sind, denen auch der Geschäftsertrag grundsätzlich je zur Hälfte zufällt, und da sich mit dem Aufsuchen von Aufträgen, wenn auch nicht in gleichem Masse, doch beide Gesellschafter beschäftigen, ist der Rekurrent nicht Darlehensgläubiger der Kollektivgesellschaft, sondern Gesellschafter; das Gesellschaftsverhältnis besteht allerdings nicht in einer Beteiligung an der Kollektivgesellschaft, sondern darin, dass er zusammen mit ihr zur Erzielung eines Ertrages aus der Vermietung von Maschinen oder der Ausführung von Baggerarbeiten tätig ist und dass der Baggerbetrieb

Seite: 155

zugleich einen Teilbetrieb der Kollektivgesellschaft darstellt. Das im Baggergeschäft angelegte Vermögen und der daraus fliessende Ertrag können nach der Praxis des Bundesgerichtes in Doppelbesteuerungssachen im Kanton Basel-Stadt dann besteuert werden, wenn die einfache Gesellschaft dort ständige Anlagen und Einrichtungen besitzt, die der Geschäftstätigkeit dienen (BGE 48 I 408). Von diesem objektiven Merkmal der Geschäftsniederlassung wurde nur ausnahmsweise, nämlich in Fällen abgesehen, wo das Verhältnis zwischen dem formellen Sitz einer Gesellschaft und dem Orte ihrer Geschäftsführung in Frage stand und ein Steuerdomizil am letzteren angenommen, auch wenn eigene ständige Anlagen und Einrichtungen fehlten (BGE 45 I 204). Doch ist daran festzuhalten, wo es sich um die Abgrenzung der Bedeutung des Wohnsitzes der natürlichen Person zum Ort des Geschäftsbetriebes handelt.

Als ständige Anlagen des Baggerbetriebes fallen in Betracht einerseits der Werkplatz, auf den die Maschinen jeweils gebracht werden, wenn keine Arbeitsaufträge vorhanden sind, und anderseits die Bureauäumlichkeiten und Einrichtungen, in und mit denen sich der kaufmännische Betrieb (Korrespondenz, Buchhaltung, Lohnauszahlungen, Rechnungsstellung, Entgegennahme der Zahlungen usw.) abwickelt. Zwar mag zutreffen, dass der kaufmännische im Verhältnis zum technischen Betrieb eine mehr untergeordnete Bedeutung aufweist. Doch berechtigt dies nicht zur Folgerung, dass er im Gegensatz zu Unternehmen, bei denen die kaufmännischen Arbeiten umfangreicher sind, als objektives Merkmal der Geschäftsniederlassung nicht ausreiche. Wenn sie an sich nicht sehr umfangreich sein mögen, hat dies nicht darin seinen Grund, dass sie zum Teil anderswo besorgt würden; auch die Werbetätigkeit, die der Rekurrent von Allschwil aus ausübt, ist gegenüber derjenigen der Kollektivgesellschaft gering. Ebenso spielt sich der technische Betrieb nicht am Wohnort des Rekurrenten, sondern überall dort ab, wo Arbeiten auszuführen sind. Schliesslich

Seite: 156

kommt nichts darauf an, dass die kommerziellen Arbeiten gegenüber denjenigen der Kollektivgesellschaft nicht verselbstständigt sind, sondern in Verbindung mit diesen abgewickelt werden (BGE 41 I 433, 41 I 442). Und dem Lagerplatz kann der Charakter der ständigen Anlage nicht deshalb abgesprochen werden, weil er für den Baggerbetrieb nicht ständig benützt wird. Es genügt, dass er für die Lagerung der Maschinen verwendet werde, sobald sie in Ermangelung von Arbeitsaufträgen eingestellt werden müssen. Wenn nämlich die Bagger vom bisherigen Arbeitsplatz nicht direkt zu einer neuen Arbeitsstelle gebracht werden können, so wäre ihre Aufbewahrung nicht an einem beliebigen Orte möglich: sie bedürfen zur Vermeidung von Schädigungen einer gewissen Wartung und zur Erhaltung ihrer Verwendbarkeit der Aufsicht und periodischer Revision, sodass ohne den Lagerplatz der Firma Eberhard und Bösch nicht wohl auszukommen wäre. Das massgebende Kriterium der ständigen Anlage, die ein Steuerdomizil des Erwerbsunternehmens zu begründen vermag, kann übrigens entgegen der Auffassung des Kantons Basel-Landschaft nicht darin liegen, ob der Betrieb an sich ohne die Anlagen auskommen könnte, ob er ihrer bedürfe oder ständig bedürfe,

sondern allein darin, ob sie tatsächlich vorhanden sind und jeder Zeit der Benützung offen stehen (BGE 41 I 433). Bureauäumlichkeiten und Werkplatz stehen allerdings nicht im Eigentum der einfachen, sondern der Kollektivgesellschaft und sind ein Teil ihrer ständigen Anlagen zum Betriebe des Baugeschäftes. Doch genügt nach der Rechtsprechung, dass daran der einfachen Gesellschaft das Benützungsrecht zusteht und dass die Anlagen für deren Betrieb verwendet werden (BGE 46 I 31, 47 I 294).

Aus der Annahme eines Steuerdomizils des Baggergeschäftes in Basel-Stadt folgt die Aufhebung der basellandschaftlichen Veranlagung des Rekurrenten für das Jahr 1939, soweit damit dessen Gesellschaftsanteil und der Ertrag daraus betroffen wird